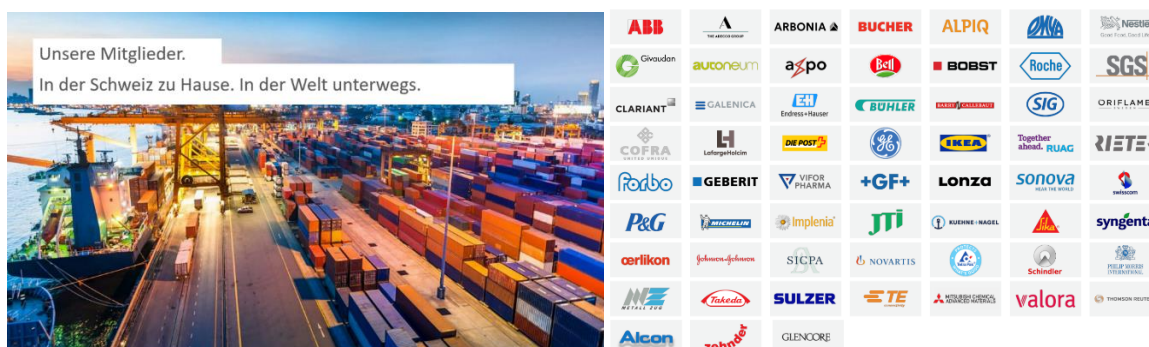


28.2.2020

## Empfehlungen SwissHoldings im Hinblick auf die Beratung des Ständerats zum Aktienrecht (Entwurf 1); 16.077



### Unsere Position in Kürze:

Die Aktienrechtsrevision war, wie sie aus der letzten Beratung im Nationalrat hervorging, aus unserer Sicht auf gutem Wege. Gewisse Beschlüsse, die die RK-S nun aber abweichend vom Nationalrat und ohne Minderheiten gefällt hat, resp. bei welchen sie ein Festhalten ohne Minderheiten beschlossen hat, sind hingegen aus unserer Sicht äusserst problematisch. Es ist für uns zentral, dass **diese Beschlüsse der RK-S im weiteren Verlauf des Differenzbereinigungsverfahrens noch auf die Version der Beschlüsse des Nationalrats abgeändert werden**, sei es durch **Einzelanträge**, sei es durch Zustimmung zum Nationalrat in der **zweiten Runde der Differenzbereinigung**. Es handelt sich dabei insbesondere um

- **wichtige Beschlüsse des Nationalrats betreffend die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) sowie um den**
- **wichtigen Verzicht des Nationalrats auf ein problematisches Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

Unsere Empfehlungen zu den bestehenden Mehr- und Minderheiten sind in der weiter unten stehenden Synopse im Einzelnen aufgeführt. Die Bestimmungen, zu welchen aktuell Mehr- und Minderheiten bestehen, stehen für uns jedoch im Vergleich zu den obgenannten Beschlüssen des Nationalrats ohne Minderheiten etwas weniger im Vordergrund.



## 1. Wichtige Beschlüsse des Nationalrats

Die Aktienrechtsrevision war, wie sie aus der letzten Beratung im Nationalrat hervorging, aus unserer Sicht auf gutem Wege. Gewisse Beschlüsse, die die RK-S nun aber abweichend vom Nationalrat gefällt hat, resp. bei welchen sie ein Festhalten beschlossen hat, sind hingegen aus unserer Sicht äusserst problematisch. **Es ist zentral, dass diese im weiteren Verlauf des Differenzbereinigungsverfahrens noch auf die Version des Nationalrats geändert werden, sei es durch Einzelanträge, sei es durch Zustimmung zum Nationalrat in der zweiten Runde der Differenzbereinigung. Es handelt sich dabei namentlich um die folgenden Beschlüsse:**

- **Wichtige Beschlüsse des Nationalrats betreffend die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV):** Von grösster Wichtigkeit ist für uns das Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrats betreffend die VegüV (vgl. die Beschlüsse zu Art. 734e, Art. 735a Abs. 2, Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter, Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 und 735c Ziff. 4 OR). Es ist äusserst wichtig, dass eine Verschärfung der VegüV vermieden wird. Die Schweiz hat eines der durchreguliertesten Systeme betreffend die Entlohnungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn durch eine Verschärfung dieser Regulierung der Konzernstandort Schweiz weiter geschwächt würde. Schliesslich ist auch Folgendes zu beachten: Unsere Mitgliedsfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Wenn sie sich und ihre Statuten nun, rund fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, bereits erneut an eine noch strengere Regulierung anpassen müssen, ist dies also besonders problematisch.
- **Wichtiger Verzicht des Nationalrats auf ein problematisches Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters:** Die RK-S spricht sich, abweichend von der Version des Bundes- resp. Nationalrates, für eine Bestimmung mit folgendem äusserst problematischem Inhalt aus: «Er [der unabhängige Stimmrechtsvertreter] behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.»

Die Bestimmung enthält gleich zwei problematische Elemente.

- Ein Element ist ein systemwidriges, zu grossen praktischen Problemen führendes Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Es führt namentlich zu wesentlichen praktischen Problemen: Der Verwaltungsrat würde sich dadurch ausser Stande sehen, auf mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge).



- Das andere ist eine Mitteilungspflicht an die Öffentlichkeit und damit namentlich auch an Aktionäre, die anders als der Verwaltungsrat keiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft unterstehen.

Der Verwaltungsrat hat so die Wahl zwischen zwei problematischen Verhaltensweisen: Entweder muss der Stimmrechtsvertreter seine Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat geheim halten - dies führt zu massiven praktischen Problemen - oder er informiert ihn und die breite Öffentlichkeit, was allfällig missbräuchliches Verhalten von Aktionären begünstigt, welche anders als der Verwaltungsrat keine Treuepflicht haben.

Entsprechend ist es äusserst wichtig, dass in diesem Punkt dem Nationalrat gefolgt wird, welcher auf diese Bestimmung verzichtet.



## 2. Unsere Empfehlungen zu den einzelnen Mehr- und Minderheiten

Unsere Empfehlungen zu den bestehenden Mehr- und Minderheiten sind in der nachfolgenden Synopse aufgeführt. Die Bestimmungen, zu welchen aktuell Mehr- und Minderheiten bestehen, stehen für uns jedoch im Vergleich zu den obgenannten Beschlüssen des Nationalrats, für welche es keine Minderheiten gibt, etwas weniger im Vordergrund.

### - Aktienkapital in ausländischer Währung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 621 Abs. 2 und 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6bis, Art. 958b Abs. 3 OR; Art. 80 Abs. 1bis DBG und Art. 31 Abs. 3bis und 5 StHG	Gemäss Minderheit Caroni (= Nationalrat)

Die vom Bundesrat vorgesehene und vom Nationalrat unterstützte Möglichkeit eines Aktienkapitals in ausländischer Währung soll aus unserer Sicht zur Schaffung von mehr Flexibilität erhalten bleiben.

### - Beschränkungen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalts der Statuten auf das notwendige Minimum

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 626 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 OR	Gemäss Mehrheit RK-SR (=Nationalrat)

Wir unterstützen die Bestrebungen des Bundesrats (welchen sich der Nationalrat angeschlossen hat) grundsätzlich, wonach der gesetzlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Statuten auf das notwendige Minimum beschränkt werden soll.

### - Verbot der Organstimmrechtsvertretung auch bei nicht kotierten Gesellschaften

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689b Abs. 2 und 3, 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1 OR	Gemäss Minderheit Bauer (= Nationalrat)

Wir ziehen grundsätzlich die vom Nationalrat beschlossene, flexiblere, weniger verbotsorientierte Lösung der ständerätlichen Version vor, soweit sie von den KMU ebenfalls gestützt wird.

### - Ausländischer Tagungsort der Generalversammlung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 701b OR	Gemäss Minderheit Caroni (=Nationalrat)

Es ist sinnvoll, wenn für eine Gesellschaft gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen wird, ihre Generalversammlung an einem ausländischen Tagungsort stattfinden zu lassen. Dies führt zu mehr Flexibilität, im Gegensatz zur Version des Ständerats vom letzten Jahr, gemäss welcher die entsprechende Bestimmung gestrichen werden soll.

